

BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ
DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

HESSISCHE GESELLSCHAFT für
ORNITHOLOGIE und NATURSCHUTZ e.V.

Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz

**Regionalverband
FrankfurtRheinMain**

Postfach 10 19 41

60054 Frankfurt am Main

**Email:
beteiligung@region-frankfurt.de**

Absender dieses Schreibens:

BUND Landesverband Hessen e.V.
Dr. Werner Neumann
Stammheimer Str. 8 b
63674 Altenstadt
Tel. 0172 66 73 815
werner.neumann@bund.net

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom
Reg.pl./RegFNP Schöneck 02.01.2023

Unsere Zeichen
Schöneck Kilianstädten

Datum
24.01.2023

Gemeinde Schöneck – Ortsteil Kilianstädten

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Flächennutzungsplan 2010 für die Gemeinde Schöneck, Ortsteil Kilianstädten

Sehr geehrter Herr Bauer, sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und Auftrag der oben genannten anerkannten Verbände BUND und HGON übermitteln wir Ihnen unsere gemeinsame Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß BauGB § 3 (1) sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB § 4 (1).

BUND und HGON lehnen die Änderung des Reg.Plan/Reg FNP ab. Im Folgenden erläutern und begründen wir dies bezogen auf jeweilige Sachkomplexe.

1. Rechtsfehlerhafte Änderung des Reg.Plan/RegFNP

Die Planung sieht zum einen eine Änderung des Gebietes A von „Vorranggebiet Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ vor. Zudem ist die Fläche noch mit dem „Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz“ überlagert. Dass eine Änderung erfolgt der zuvor abgewogenen Sicherstellung des regionalen Grünzugs und eines Gebietes mit „besonderer Klimafunktion“, - worauf die Begründung des Bebauungsplans sowie die Obere Naturschutzbehörde hinweist, wird in der Vorlage rechtsfehlerhaft nicht erwähnt. Mit dieser Änderung wird ersichtlich und erheblich von den **Grundzügen der Planung** des beschlossenen RegFNP 2010 abgewichen. Daher wäre es geboten gewesen, ein Planänderungsverfahren bzw. ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Dies ist rechtsfehlerhaft nicht erfolgt.

Die Änderung des RP/RegFNP umfasst nicht die hierauf aufbauenden im Bebauungsplan beplanten Flächen B bis E. Damit kann der B-Plan nicht als aus der RegFNP-Änderung heraus entwickelt betrachtet werden.

Die Flächen der Erweiterung A mit 4,8 ha bisher „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ umfassen Flächen, die hochwertige landwirtschaftliche Flächen sind und im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen mit der höchsten Wertigkeitsstufe 1 a / 1 b aufgeführt sind. Die Abgrenzung der Fläche führt zur Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen mehrerer Grundstücke, deren Bewirtschaftung erheblich eingeschränkt wenn nicht dauerhaft verhindert wird (auch was Zufahrten betrifft). Es ist zu vermuten, dass die Erweiterung nur auf 4,8 ha begrenzt wurde, um formell unter der Grenze zu einem Zielabweichungsverfahren zu bleiben. Tatsächlich gehen aber mehr als 4,8 ha aus dem Gebiet mit Vorrang Landwirtschaft verloren, so dass ein Zielabweichungsverfahren unumgänglich wird. Wir widersprechen deutlich dieser Umwandlung dieses hochwertigen Bodens, der dringend für die Sicherstellung der Ernährung erforderlich ist, in eine gewerbliche Fläche. Rechtlich ist dies nicht gedeckt, da in der Vorlage keine Bearbeitung, Bewertung, Abwägung dieser Fragestellung erfolgte.

Die Rückgabefläche von 2,3 ha + 0,4 ha ist ebenfalls nicht ausreichend für einen Ausgleich. Die kleine Fläche im Westen der Fläche 1 sowie die Fläche 2 sind für eine landwirtschaftliche Nutzung ungeeignet und können daher als Ausgleich nicht angerechnet werden.

Insgesamt fehlen in jedem Fall mindestens 2,1 ha für einen Flächenausgleich. Dieser wird in der Vorlage in Ziffer 4.7. so „abgearbeitet“ dass die Gemeinde Schöneck einen Antrag auf eine Ausnahme stellt, da sie keinen vollumfänglichen Flächenausgleich leisten kann. Dies wird dann damit begründet, dass es keine Bauflächen gäbe, die zurückgegeben werden können. Diese „Begründung“ ist schlicht tautologisch und damit falsch. Es liegt also rechtsfehlerhaft kein Flächenausgleich vor. Die Vorlage hätte daher nach den eigenen Regeln des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain weder durch die Verwaltung vorgelegt noch durch die Verbandskammer verabschiedet werden dürfen. Die seitens des RP Darmstadt angeregte Prüfung der Rückgabe einer größeren Wohnbaufläche südwestlich von Kilianstädten (Schreiben vom 19.8.21) wurde ersichtlich nicht durchgeführt. Die Gemeinde Schöneck hat damit wissentlich falsche und unzureichende Angaben in die Vorlage zur Änderung des Reg/FNP gegeben mit ihrer Behauptung, es gäbe keine weiteren Flächen für einen Flächenausgleich.

2. Übermäßiger nicht gerechtfertigter Flächenverbrauch- Verstoß gegen Bodenschutzgesetz

Es ist festzustellen, dass die Gemeinde Schöneck sich bei ihrer Planung alleinig an den Anforderungen des Investors Hetzner orientiert, der dort ein Rechenzentrum bauen will. Die Gemeinde hat zudem auch schon, ohne die Ergebnisse der planungsrechtlichen Verfahren abzuwarten, das Grundstück an diese Firma verkauft. Erörterungen in Veranstaltungen, einer Bürgerversammlung sowie Internetdarstellungen der Firma Hetzner haben gezeigt, dass deren Bauweise von Rechenzentren durch eine einstöckige, flache Bauweise einen extrem hohen Flächenverbrauch haben. Es war in der Bürgerversammlung bezeichnenderweise der frühere Verbandsdirektor Ludger Stüwe, der die Frage stellte, ob diese Firma nicht mehrstöckig bauen könne und damit deutlich (mehr als Faktor 2) weniger Fläche benötigen würde. Die Antwort der Firma Hetzner blieb offen. Es ist aber festzustellen, dass die Gemeinde Schöneck nicht nachweislich auf die Firma Hetzner zugegangen ist, um diese zu einer anderen flächen- und bodensparenden Bauweise aufzufordern. Denn technisch wäre es möglich, die gleiche Leistung des Rechenzentrums auf einer um den Faktor 2-4 kleineren Fläche unterzubringen. Es kann jedoch

keine ausreichende Begründung für eine RegFNP-Änderung sein, wenn diese nur zur Ansiedlung eines Investors dient, dessen Bauweise und mögliche Unfähigkeit, diese zu ändern, zu einem gegenüber dem eigentlichen Bedarf deutlich erhöhten Flächenverbrauch führt, der mit entsprechenden Auswirkungen auf Natur, Grundwasser, Bodenverbrauch, Vernichtung wertvollster landwirtschaftlicher Fläche führt. Dieser Sachverhalt wäre zudem einer Abwägung zuzuführen, denn das Gebot des flächensparenden Bauens und des Bodenschutzes ist verletzt. Eine Begründung warum dies unumgänglich ist, liegt nicht vor. Der Rechtsfehler liegt also hier sowohl im Verstoß gegen das Bodenschutzgesetz als auch in der planungsrechtlichen nicht vorhandenen bzw. fehlerhaften Abwägung.

In der Vorlage der Regionalversammlung IX/153.0 vom 1.6.2021 heißt es hierzu, die Gemeinde Schöneck beabsichtige die Ansiedlung „eines Rechenzentrums“. Jedoch heißt es weiter in der Begründung des erhöhten Flächenbedarfs : *„Durch die Modulbauweise der Rechenzentren wird jedoch mehr Fläche benötigt, weshalb eine Erweiterung des geplanten Gewerbegebietes nach Norden und Osten vorgesehen ist.“*

Dies verwundert, weil es dafür keine weitere Begründung gibt. Gerade eine „Modulbauweise“ würde es ja ermöglichen, den Bau eines Rechenzentrums der gegebenen Fläche für Gewerbe anzupassen. Zahlreiche Rechenzentren im Rhein-Main-Gebiet werden den nutzbaren Grundstücken angepasst, auch durch eine mehrstöckige Bauweise. Darstellungen des Interessenten in einer Bürgerversammlung sowie dessen Internetauftritt zeigt jedoch, dass dessen Bauweise eines Rechenzentrums (das nach dessen Sprechweise in mehrere (Unter-)Rechenzentren aufgeteilt gebaut wird) darin besteht, besonders flächenverbrauchend zu bauen. Die Unfähigkeit des Investors, die Fläche nicht zu schonen, kann jedoch kein planerischer Grund sein, gegen die zuvor im RegFNP beschlossenen Planungsziele, insbesondere, die die Umwelt und Natur betreffen, zu verstoßen. Die Gemeinde Schöneck hätte daher den Investor auffordern müssen, sich an die Plangegebenheiten zu halten, statt im quasi Gehorsam gegenüber dem Investor, dessen flächenfressendes Baukonzept in die Regional- und Bauleitplanung einzugeben. Somit hat die Gemeinde Schöneck schon mit Aufstellung dieses B-Plans sowie der eingeleiteten Änderung des RegFNP grundlegend gegen die Ziele und Grundsätze des RegFNP verstoßen.

In der Begründung des Formblattes des Regionalverbandes heißt es hierzu seitens der Gemeinde Schöneck: *„Nun liegt uns eine konkrete Anfrage eines deutschen Rechenzentrumsbetreibers vor, der entsprechend unserm Antrag eine größere Fläche benötigt.“*

Diese Begründung ist keine Begründung, denn es wird auch dort nicht näher dargelegt, wieso dieser RZ-Betreiber ausgerechnet eine größere Fläche benötigt.

Es wäre daher geboten, festzustellen, ob diese Erweiterung gerade auch im Sinne des Gebotes des Bodenschutzgesetzes, die zu sparsamen Umgang mit dem Boden zwingt, überhaupt erforderlich ist. Wir stellen dazu fest, dass diese Erweiterung nicht erforderlich ist, um das ursprünglich in der Regionalplanung festgelegte Ziel „gewerbliche Fläche“ umzusetzen. Wir widersprechen daher der Erweiterung und Änderung des Plangebietes. Damit wird in Folge auch der geplante Bbauungsplan rechtswidrig. Denn die bisher ausgewiesene Fläche bietet ausreichend Raum für Gewerbe auch für Rechenzentren, wenn diese flächensparend gebaut würden.

Ebenso widersprechen wir der geplanten Änderung des RegFNP2010 von 4,8 ha, die eine Änderung der bisherigen **Vorranggebietes „Landwirtschaft“** mit Überlagerung des Vorbehaltsgebietes „Grundwasserschutz“ in „gewerbliche Fläche“ vorsieht. Diese Änderung des RegFNP2010 tangiert also örtlich gravierende Änderungen zur Einschränkung der Landwirtschaft, deren Flächen, wie sich gerade erweist, in besonderem Maße zur Sicherstellung einer regionalen Versorgung mit Nahrungsmitteln, gesichert werden müssen.

Ebenso werden – ohne besonderen Grund – Flächen zum lokalen Klimaschutz (besondere Klimafunktion) und Grundwasserschutz weggenommen, ohne dass die Auswirkungen dieser Maßnahme geprüft wurde und ohne dass hierfür eine Kompensation erfolgt.

Es fehlt eine Bilanzierung zum Klimaschutz, einem der nicht nur aktuell wichtigsten Umweltthemen, sondern auch zentraler Zielgröße der Regionalplanung. Es wäre erforderlich, eine Bilanz der CO₂-Bindung im Boden und die mit der großflächigen Versiegelung einhergehende Freisetzung von CO₂ zu bilanzieren, sowie auch der Entzug für künftige CO₂-Bindung in der Landwirtschaft durch Humusbildung. Wir stellen fest, dass die Ziele der Regionalplanung nicht umgesetzt werden, gegen das Klimaschutzgesetz verstoßen wird auch entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das faktisch Verschlechterungen im Klimaschutz zu Lasten künftiger Generationen verbietet. (<https://www.humus.de/humus-und-klima/>)

2. Fragestellung Rechenzentrum in der Regionalplanung

In der Begründung wird zwar von der Absicht zur Ansiedlung eines Rechenzentrums gesprochen, aber in keiner Weise auf den Bedarf oder die spezifischen Anforderungen eingegangen. Es wird von einem „akuten Bedarf für die IT-Branche“ gesprochen. Dieser Bedarf wird aber in keiner Weise näher dargelegt. Man müsste dazu beispielsweise nachweisen, dass insbesondere für den Bedarf an IT-Dienstleistung in Schöneck eine bestimmte Rechenleistung (Bytes/Sekunde) oder der Datenspeicherung in (Bytes) erforderlich ist. Dies ist nicht erfolgt. Daher ist der Bedarf der Erweiterung der Fläche nicht nachgewiesen, im Widerspruch zu den Zielen des Bodenschutzes zum sparsamen Umgang mit Boden und Fläche.

Zudem wäre es gerade Aufgabe der Regionalplanung sowohl auf Ebene des Regionaplanes/RP Darmstadt als auch auf der Ebene des RegFNP hier eine steuernde Funktion umzusetzen. Denn Rechenzentren sind aufgrund mehrerer spezifischer Eigenschaften ein besonderes Objekt der Regionalplanung. Sie bedürfen einer besonders leistungsstarken und zudem redundanten Stromversorgung, die nicht einfach und überall verfügbar ist. Schon diese Tatsache ruft nach einer Planung von Eignungsflächen, da hierdurch eine Raumbedeutsamkeit vorliegt, die eine beliebige Ansiedlung in irgendwelchen Gewerbegebieten verbietet.

Rechenzentren emittieren große Mengen Abwärme, wobei sich nicht nur in anderen Ländern (Niederlande, Dänemark, Schweden, Finnland) sondern inzwischen auch vermehrt im Rhein-Main-Gebiet zeigt, dass diese Abwärme sehr wertvoll ist, um diese direkt oder auf höheres Temperaturniveau angehoben zur Beheizung von Gebäuden zu verwenden. (dort Projekte in Hanauer Landstrasse, Griesheim, Pläne für Sossenheim/Eschborn, Offenbach). Es zeigt sich, dass

entgegen aller Bedenken, ein wirtschaftliche Abwärmenutzung zur Beheizung von Gebäuden oder Lieferung in Wärmenetze möglich ist. Damit ist ein hoher Effekt des Ersatzes von CO₂-Emissionen durch den Ersatz von Erdgas- und Heizölheizungen gegeben. Bei einem CO₂-Preis von derzeit 100 €/t resultiert ein ökonomischer Wert der Abwärme von ca. 3 ct/kWh, was einem Viertel eines möglichen Endpreises von Fernwärme aus Abwärme entspricht, wie ein Forschungsprojekt der Uni Kassel für die Abwärmenutzung von RZ in Frankfurt Sossenheim zeigt. (Bericht Konferenz 12.1.2023). Bei einer RZ Leistung von 40 MW und einer Abwärmenutzung von einem Drittel der Abwärme könnten jährlich 30.000 t CO₂ vermieden werden. Bezogen auf Schöneck wären dies ansehnliche 5 t pro Einwohner und Jahr, d.h. die Hälfte der Pro-Kopf-Emissionen. Diese Erkenntnisse sind aber weder in die Planung der Gemeinde Schöneck noch des Regionalverbandes bisher eingeflossen und müssen im Planungsverfahren berücksichtigt werden.

Planungsrechtlich bedeutet dies, dass in der Regionalplanung das Ziel des Klimaschutzes umgesetzt werden muss, nicht nur nach Vorgabe des Regionalplans zum Klimaschutz sondern auch gemäß dem Verfassungsgerichtsurteil vom April 2021. Eine Regionalplanung, die auf die Prüfung der Eignung von Standorten von Rechenzentren verzichtet, verstößt daher gegen die Ziele des Regionalplans und Verfassungsziele zum Schutz der Umwelt und der Rechte künftiger Generationen.

So ist es hier. Es liegt keinerlei Prüfung auf Abwärmenutzung vor. Die Firma Hetzner stellte zunächst im Sommer 2021 fest, dass keine Abwärmenutzung möglich sei. In der Bürgerversammlung im September wurde behauptet, man wäre bereit die Abwärme „kostenlos“ abgeben. Eine Frage, ob diese Abgabe „in Tüten oder Eimern“ erfolgen würde, wurde durch die Firma Hetzner nicht beantwortet. Konkrete Angaben zur Möglichkeit der Abwärmeabgabe (Leistung, Anschlusswerte, Temperaturniveau, Bau von Wärmepumpen) liegen nicht vor, ebensowenig wie Beispiele für die Abwärmeabgabe in anderen RZ der Firma Hetzner. Auf der anderen Seite der Gemeinde Schöneck liegt zumindest ein Beschluss vor, dass man Unternehmen befragen möchte, wie z.B. in Kilianstädten ein Wärmenetz aufgebaut werden kann. Dass dies eigentlich möglich sein kann, zeigen Projektierungen in Frankfurt am Main, für Sossenheim und durch einen Investor in Frankfurt Griesheim. Ein Angebot zur Beratung durch den BUND Hessen und den Unterzeichner dieser Stellungnahme wurde durch die Gemeinde Schöneck zwar angenommen aber bisher nicht genutzt oder abgefragt, obwohl hierzu schon eine Präsentation auf einer Veranstaltung zeigte, dass eine Abwärmenutzung Vorteile für die Bewohner Kilianstädtens mit sich bringen kann.

Zudem ist zu beachten, dass durch den Betrieb der Notstromdieselaggregate schon im Testbetrieb erhebliche Schadstoffemissionen entstehen. Dies erfordert eine sorgfältige Planung, da ansonsten, wie z.B. in Frankfurt erhöhte Belastungen in Naturschutzgebieten oder Beeinträchtigungen benachbarter Wohn- oder Gewerbebebauungen erfolgen können. Der Auffassung, dass es sich bei Rechenzentren „um nicht belästigende Gewerbebetriebe“ handle, kann nicht gefolgt werden. Zusätzlich zu den Abgasen der Notstromdiesel kommen Geräusche durch die Lüftungs- und Rückkühlanlagen sowie Wasserdampfschwaden der Wasserkühlung hinzu. Diese Fragestellung wurde im Umweltbericht der Vorlage rechtsfehlerhaft nicht beachtet und nicht behandelt.

Es ist also festzuhalten, dass es mehrere stichhaltige Gründe gibt, die Standorte von Rechenzentren in die Regionalplanung aufzunehmen und hierzu sowohl Ausschlussflächen als auch Vorrang- oder Eignungsflächen zu definieren. Dies ist seitens der Regionalplanung des RP Darmstadt als auch des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain nicht erfolgt. Mehr noch, hatte doch der Verbandsdirektor Horn auf einer Tagung zum Thema Rechenzentren im Herbst 2021 in Dreieich erklärt, dass er keine Aufnahme der Rechenzentren in die Regionalplanung sehe aufgrund der vorherrschenden „Goldgräberstimmung der Branche“.

Es bleibt daher Aufgabe des Landes Hessen (Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsplan) die Grundlagen für eine Regionalplanung der Standorte von Rechenzentren zu sorgen. Es ist Aufgabe der Regionalplanungsebenen dies umzusetzen, indem Standorte von Rechenzentren geplant werden, die den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes § 2(2) Ziffer 6 entsprechen: *„Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen“.*

Dies ist hier nicht erfolgt. Die Begründung der Ansiedlung, dass in der Nähe, der Hohen Straße, Glasfaserkabel einen Anschluss an den Internetknoten DECIX bieten würden, ist nicht stichhaltig, weil die Ansiedlung anderer Rechenzentren zeigt, dass dieser Anschluss auch anderswo möglich ist. Hingegen weist der Standort Schöneck besondere Erschwernisse auf. Diese liegen in einer nur für einen Teilausbau ausreichenden und sicheren Stromversorgung. Das RZ ist für den Vollausbau (der wie man sieht, unnötig viel Fläche erfordert) auf eine weitere bisher weder planungsrechtlich noch energiewirtschaftlich gesicherten weiteren Stromanbindung ans Hochspannungsnetz angewiesen. Die weitere Erschwernis ist, dass keine Abwärmenutzung möglich ist bzw. dies bisher ohne Nachweis nur behauptet wird und die Gemeinde eine Wärmenutzungsplanung, die ohnehin erforderlich und sinnvoll wäre, noch nicht beauftragt hat. Aktuell liegt zudem ein Entwurf eines „Energieeffizienzgesetzes“ auf Bundesebene vor, das als Anforderung für neue RZ eine Pflicht zur Abgabe von „mindestens 30%“, zu späteren Inbetriebnahmen sogar 40% vorsieht. Diese bedeutet, dass bei Verabschiedung dieses Gesetzes ohnehin keine Zulassung eines RZ Betriebes ohne eine ausreichende Abwärmenutzung möglich wäre.

Beim gegenwärtigen Stand der Dinge wird also eine Änderung des Regionalplans vorgelegt für ein Rechenzentrum, das Anforderungen des Klimaschutzes und der Energieeffizienz nicht erfüllen wird. Die Planung sollte daher zurückgezogen und eingestellt werden, da sie für ein Vorhaben erfolgt, das Grundsätze der Regionalplanung nicht erfüllt und höchstwahrscheinlich künftige gesetzliche Anforderungen ebenfalls nicht erfüllen wird.

4. Alternativenprüfung

Im Rahmen der Vorlage stellt die Gemeinde Schöneck im „Formblatt zur Ausnahme vom Flächenausgleich“ fest, dass es keine anderen RegFNP-Flächen gäbe, auf denen das Rechenzentrum (RZ) gebaut werden könnte. Da es sich aber bei dem Rechenzentrum um ein besonderes Bauvorhaben handelt, das offensichtlich aufgrund seiner besonders großen Flächenverbrauchs nicht in bestehende RegFNP-Flächen passt, wäre es auch erforderlich gewesen,

eine Prüfung vorzunehmen, ob solch ein RZ auch an einer anderen Stelle in Schöneck gebaut werden könnte. Es wäre also ein Vergleich mehrerer Planungsoptionen erforderlich gewesen, die jeweils nach den Kriterien des Umweltberichtes (UVP-Gesetz, Boden, Luft, Natur, Wasser, usw.), Stromanbindung, Verkehr) hätten verglichen werden müssen, ob z.B. nicht an einem anderen Ort innerhalb der Gemeinde Schöneck das geplante RZ möglicherweise auch gebaut werden könnte.

Nur um ein *Beispiel* zu geben (nicht dass wir diese Standorte vorschlagen würden), hätte man aber planungsrechtlich erforderlich andere Standorte wie westlich der L 3009, nördlich des ALDI-Marktes oder nördlich der B 521 südlicher Ortsausgang von Büdesheim (beide letzteren mit besserer Stromanbindung ans Umspannwerk, die am gewählte Standort nicht ausreichend gesichert ist) oder weitere Standorte in einer Alternativenprüfung vergleichend einbeziehen müssen.

Es wird nur behauptet, dass Alternativen „möglicherweise“ zu einer erhöhten Belastung des Landschaftsbildes und der Auswirkung des Verkehrs hätten führen können. Dies zeigt, dass der Planer an Alternativen gedacht hat, möglicherweise auch konkretere, diese aber nicht benennt und nicht konkret vergleicht. Zudem werden nur zwei von vielen Wirkfaktoren benannt, so dass schon diese „mögliche Alternativenprüfung“ von vornherein unvollständig ist.

Eine umfassende Alternativenprüfung, nicht nur was die Bauweise des Rechenzentrums betrifft, sondern auch was dessen Standort betrifft, ist unterblieben. Schon damit ist die planungsrechtliche Rechtfertigung des Standortes sowie dessen Flächenausweitung nicht gegeben.

Eine Alternativenprüfung wäre zudem auch aus naturschutzrechtlicher Sichtweise erforderlich, da der Eingriff in das Populationsgebiet des Feldhamsters eine Ausnahme erfordert. Wir gehen davon aus, dass ein Verstoß gegen gesetzliche Verbote gemäß § 44 BNatschG vorliegt oder nicht auszuschließen ist und daher, wenn das Vorhaben verfolgt werden soll, eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatschG erforderlich wäre. Eine solche Ausnahme ist jedoch nur zulässig, wenn „zumutbare“ Alternativen nicht gegeben sind. Daher ist eine Alternativenprüfung zwingend erforderlich, diese liegt nicht vor, so dass die Vorlage weder den Anforderungen des Baugesetzbuchs noch des Bundesnaturschutzgesetzes entspricht.

Der Mangel der fehlenden Alternativenprüfung führt auch auf einen grundlegenden Mangel der aktuellen Regionalplanung. Es gibt keine überregionale Planung für mögliche Standorte von Rechenzentren. Diese könnte ja Konflikte vermeiden, Schwerpunkträume definieren, wo der Eingriff in die Natur minimiert wäre, gute technische Anschlussbedingungen an Strom und (Ab-)Wärmeleitungen bestehen. Eine solche Planung liegt aber nicht vor und wird aktuell nicht beabsichtigt, entgegen den Planungsaufgaben des Regionalverbandes FRM. Im konkreten Fall kann daher kein Verweis auf andere mögliche Standorte von RZ erfolgen, sondern hätte eine Alternativenprüfung nun im Einzelfall erfolgen müssen.

Der Hinweis, dass aufgrund der Lage einer Glasfaser-Backbone-Leitung an der Hohen Strasse das RZ an dieser Stelle gebaut werden müsse, geht fehl, da der erforderliche Anschluss an diese Leitung auch ohne weiteres an jede andere Stelle in Schöneck verlegt werden kann.

Die Stromversorgung am vorgesehenen Standort ist nicht gesichert, so dass ein Standort in der Nähe des Umspannwerks zwischen Büdesheim und Karben eher in Frage kommen würde, zumal ohnehin gesagt wird, dass eine weitere Stromversorgung neben dem noch nicht gesicherten Anschluss an das Umspannwerk Windecken erforderlich wäre. Es fehlt eine Vorlage mit Bilanzen der künftigen Stromversorgung in Schöneck insgesamt, so dass befürchtet werden muss, dass die Stromversorgung der Bevölkerung und anderer Gewerbebetriebe bei der Priorität des Rechenzentrums nicht gesichert ist.

Jedenfalls ist eine Alternativenprüfung, die mehrere Standorte hinsichtlich mehrerer Kriterien vergleicht, dabei auch andere Rechenzentrumsbauweisen anderer Anbieter einbezieht, nicht durchgeführt worden. Es scheint, dass die (vertragliche) Festlegung der Gemeinde Schöneck auf diesen einen RZ Betreiber, der nur so baut, dass sein Konzept den gewählten Standort erfordert sowie dessen flächenverbrauchende Erweiterung die Planung bestimmt. Damit ist diese Bebauung aber nicht zwingend um „die Bedürfnisse der IT-Branche“ zu befriedigen. Es könnten auch andere Betreiber die gleiche Dienstleistung mit geringerer Umweltauswirkung liefern. Die Bindung an einen Investor, der versucht seine Planvorstellungen – auch entgegen den Festlegungen des RegFNP umzusetzen, verkehrt die kommunale Planungshoheit ins Gegenteil. Umgekehrt sollte es die Kommune sein, die den öffentlich rechtlichen Rahmen vorgibt. Wenn nun ein vorhabensbezogener B-Plan erstellt wird, müssen alle Auswirkungen und der Umfang des Projektes zuvor bekannt sein und beschrieben werden. Dies ist hier nicht der Fall. Bei einem angebotsbezogenen B-Plan würde man ein offenes Verfahren gestalten, dass offen ist für jegliches Gewerbe. Das ist hier auch nicht der Fall. Ein B-Plan der aber nur scheinbar offen ist für „Gewerbe“ und „Rechenzentrumsbetreiber“ aber in Wirklichkeit schon durch die Anforderungen des vertraglich in den Schuhen stehenden Investors ist, kann nicht den Anforderungen des BauGB genügen. Insbesondere nicht, wenn die Vorstellungen des Investors Zielen der Regionalplanung entgegenstehen und gegen diese verstoßen. Die Kommune macht sich dabei auf nur zum Umsetzer der Vorstellungen des Investors ohne selbst die abgestimmten Ziele der Regionalplanung zu verteidigen und kann dabei die eigenen Regeln der Regionalplanung noch nicht einmal einhalten (fehlender Flächenausgleich). Eine Änderung des RegFNP muss sich in gewisser Weise auch von diesen scheinbar feststehenden Gegebenheiten lösen und muss sich auf allgemeinere Kriterien und Ziele beziehen.

Wir fordern daher eine Prüfung und Vergleich von Alternativen a) mit einer mehrgeschossigen Bauweise auf dem im RegFNP ausgewiesenen Gebiet b) eine der Firma Hetzner üblichen flachen Bauweise auf diesem Gebiet c) der Prüfung mind. drei weiterer Alternativen mit anderen Bauweisen des RZ an anderer Stelle in Schöneck, d) der Prüfung einer Alternative auf dem Gebiet des benachbarten Autokontors, gfls. auch in einer Überdachung von Parkplätzen.

5. Klimaschutz, Immissionsschutz

Das BauGB sowie Einzelgesetze fordern Maßnahmen für Klimaschutz global und lokal und zur Klimaanpassung. Der Plan greift gemäß der Begründung des B-Plans in Vorbehaltsgebiet lokaler Klimafunktionen ein. Hierauf hat auch das RP Darmstadt in seiner Stellungnahme vom 19.8.21 hingewiesen, ohne dass dies beachtet wurde. Diese Eigenschaft des Gebietes wurde nicht

untersucht und bewertet. Ein klarer Abwägungsfehler. Es ist daher erforderlich, eine Klimafunktionsuntersuchung für das Baugebiet und umliegende Gebiete durchzuführen.

Es ist erforderlich, eine Untersuchung und Bewertung der Freisetzung von Abwärme in die Luft ausgehend vom Rechenzentrum durchzuführen, wie dies bei RZ ansonsten üblich ist. (in einem B-Plan in Frankfurt-Sossenheim wurde die Freisetzung von Wärme im B-Plan geregelt und im Immissionsschutzverfahren geprüft)

Es ist erforderlich, eine Untersuchung und Bewertung der Freisetzung der Abgase der erforderlichen Notstromdieselanlagen (NDMA) für das Rechenzentrum durchzuführen. Insbesondere ist eine Betrachtung der Deposition der Abgase (Stickstoff, Schwefel, Staub) in umliegende Gebiete und die Auswirkung auf die dortige Fauna und Flora und der Landwirtschaft durchzuführen. Bekanntlich stellen die Notstromdiesel aufgrund sehr hoher spezifischer Emissionen auch wenn sie nur im Testbetrieb laufen, einen erheblichen Schadstoffeintrag in die Umwelt und Umgebung dar.

6. FFH -Verträglichkeit in Bezug auf das Waldgebiet Kilianstädten/Büdesheim (FFH 5719-302)

Die FFH-Vorprüfung geht zwar auf mögliche Auswirkungen des Rechenzentrums im Betrieb ein. Hierbei wird der Faktor Lärm nur cursorisch und nicht quantifiziert behandelt. Die für Rechenzentren offenkundigen Auswirkungen Abwärme und Abgase von Notstromaggregaten werden jedoch in keiner Weise behandelt. Die FFH-Vorprüfung ist daher unvollständig und muss neu erstellt werden auf Basis konkreter Angaben des RZ-Betreibers. Wenn schon eine FNP-Änderung für ein bestimmtes Projekt erstellt werden soll, dann müssen auch dessen konkrete und aus anderen Objekten des Investors übertragbare Auswirkungen betrachtet werden.

7. Bodenschutz

Im Plangebiet liegen sehr hochwertige Böden (Ertragspotential 4-5 , hoch bis sehr hoch) mit Ackerzahlen von 65 bis 80 vor. „Der Eingriff in den Bodenhaushalt wird durch die Größe der versiegelbaren Fläche auf sehr guten Ackerböden erheblich sein“, stellt die Begründung des B-Plans dar. Es wird jedoch keine Folgerung und keine Abwägung getroffen. Gerade in dem Bereich, der aufgrund alleinig des Interesses des Investors erweitert werden soll, der eine flächenfressende Bauweise seiner RZ aufweist, wird im östlichen Teil besonders guter Boden versiegelt und damit in allen seinen Funktionen vernichtet werden. Dies ist nicht hinnehmbar! Aufgrund der fehlenden Bewertung und Abwägung dieser Bodenvernichtung ist gemäß Bodenschutzgesetz die Planung nicht begründet und nicht akzeptabel. Sie widerspricht dem Gebot, mit Boden sparsam umzugehen und insbesondere besonders gute Böden nicht zu überbauen. Wiederum verweist dies auf die nicht erfolgte Alternativenprüfung und die damit verbundene Suche nach weniger wertvollen Böden.

8. Naturschutz

Wir verweisen auf die Stellungnahme und Hinweise im Schreiben der HGON vom 31.5.2021 im Rahmen der Bauleitplanung zum Vorhaben. Jeglicher Verlust von Ackerflächen in Populationsräumen des Feldhamsters führt bei derzeit schon schlechtem Erhaltungszustand zu

einer Verschlechterung und steht damit den Anforderung des FFH-Ziels, den Erhaltungszustand zu verbessern, entgegen und ist daher nicht zulässig.

Hinsichtlich des Feldhamstervorkommens geht die Begründung des B-Plans von einer Betroffenheit der im Bereich des B-Plans und dessen Umgebung liegenden bedeutsamen Feldhamsterpopulation aus. In der Sache, dass bei Bau und Betrieb des geplanten Rechenzentrums Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatschG erfüllt sind, besteht kein Dissens. Die Frage ist hingegen, ob diese nicht durch eine andere Planung von vornherein vermieden oder minimiert werden könnten. Der Fachbeitrag Feldhamster (Dr. Raskin) setzt sogleich an § 44 BNatschG und § 15(1) BNatschG an, wonach eine CEF-Maßnahme nach § 44 (5) Ziffer 2 beabsichtigt ist. Hierbei wurde jedoch die zuvor gemäß § 15 (1) zu lösende Frage, ob es zumutbare Alternativen gibt, im Rahmen dieser Überlegung völlig außen vorgelassen. Bevor also die Frage der Wirksamkeit der CEF-Maßnahme beurteilt werden muss, sind zumutbare Alternativen zu prüfen: *„Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“* (§ 15(1) BNatschG). Dies ist nicht erfolgt, woraus folgt, dass die Festsetzung von CEF-Maßnahmen nicht gerechtfertigt ist und damit der feststellte Verbotstatbestand nach § 44 BNatschG zu Unwirksamkeit und Rechtswidrigkeit des B-Planes führt.

Von den strengen Verboten des § 44 BNatschG sind nach § 45 (7) BNatschG auch Ausnahmen möglich. Diese setzen jedoch voraus, dass das jeweilige Vorhaben hohen Anforderungen hinsichtlich seiner Notwendigkeit erfüllt, z.B. aus öffentlichem Interesse, der nationalen Sicherheit, der Versorgungssicherheit und *„anderen aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“* § 45(7) Nr. 5 BNatschG. Dieser Nachweis ist jedoch weder von Investor, der Gemeinde noch vom Fachplaner geführt worden. Und auch hier gilt: *„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.“* Beides ist nicht nachgewiesen, weder dass es keine zumutbaren Alternativen gibt, noch dass sich durch die Maßnahme der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert.

Der Feldhamster ist weltweit vom Aussterben bedroht und als FFH Anhang IV Art, hat Deutschland eine besondere Verantwortung für den Schutz des Feldhamsters und fällt unter die Verbote des § 44 BNatschG. Die letzten 10 hessischen Populationsräume befinden sich 2022 allesamt erneut in einem schlechten Erhaltungszustand, was auch die beiden noch besetzten Populationsräume im Main-Kinzig-Kreis miteinschließt. Die Ergebnisse der durch das HLNUG beauftragten Erfolgskontrolle von Schutzmaßnahmen 2022 zeigten in den betroffenen Populationsraum „26-Windecken- Bruchköbel“ eine Baudichte von 1,0 Bauen/Maßnahme und im Populationsraum „25-Bad-Vilbel-Schöneck“ eine Baudichte von 2,2 Bauen/Maßnahme. Als Guter Erhaltungszustand gilt ein Mindestbesatz von 6 Bauen/Maßnahme und eine Besetzung von mind. 70% (s. Artenhilfskonzept Feldhamster, 2017). Auch dies wird mit 46% in „25-Bad-Vilbel-Schöneck“ und 30% in „26-Windecken-Bruchköbel“ nicht erreicht. Beide Populationsräume werden zu einer Main-Kinzig-Kreis-Population zusammengefasst. Diese befand sich nach diesen Kriterien zuletzt 2017 in einem guten Erhaltungszustand. Betrachtet man die Daten aus den Sommerkartierungen, wird

auch hier eine Baudichte von 0,52 Bauen/ha erreicht, was weit von den mind. 2 Bauen/ha für einen guten Erhaltungszustand entfernt ist. Somit ist eindeutig belegt, dass die Feldhamsterpopulation im MKK seit Jahren in einem schlechten Erhaltungszustand ist und sich nicht erholt bzw. immer weiter verschlechtert. Somit ist jeder Eingriff in die Population als eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einzustufen, da die bereits angeschlagene Population weiter beeinträchtigt wird. Besonders fatal ist der Verlust von Lebensraum durch Bebauung, da dies nicht rückgängig gemacht werden kann. Gleichzeitig geht hier nicht nur die tatsächlich bebaute Fläche für den Feldhamster verloren, sondern auch der Bereich in einem gewissen Radius um den Eingriff. Da der Feldhamster ein scheues Tier ist, wandert dieser bei zu großer Störung ab. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass hier nicht nur die 12,7 ha als Lebensraum für den Feldhamster verloren gehen, sondern bis zu 500 m Radius um die Baufläche herum, da diese durch erhöhte Licht- und Lärmquellen sowie durch ansteigenden Verkehr gestört werden. Des Weiteren liegt das geplante Bauvorhaben im östlichen Verbreitungsgebiet des Feldhamsters im MKK, in dem während der letzten Jahre immer weniger Nachweise des Feldhamsters erbracht werden konnten. Durch den Verlust des Lebensraumes, würde die Verbreitung im östlichen MKK weiter geschwächt werden und trotz intensiver Schutzbemühungen langfristig zur Auslöschung des Feldhamsters in der Populationsraum „26-Windecken- Bruchköbel“ bedeuten können.

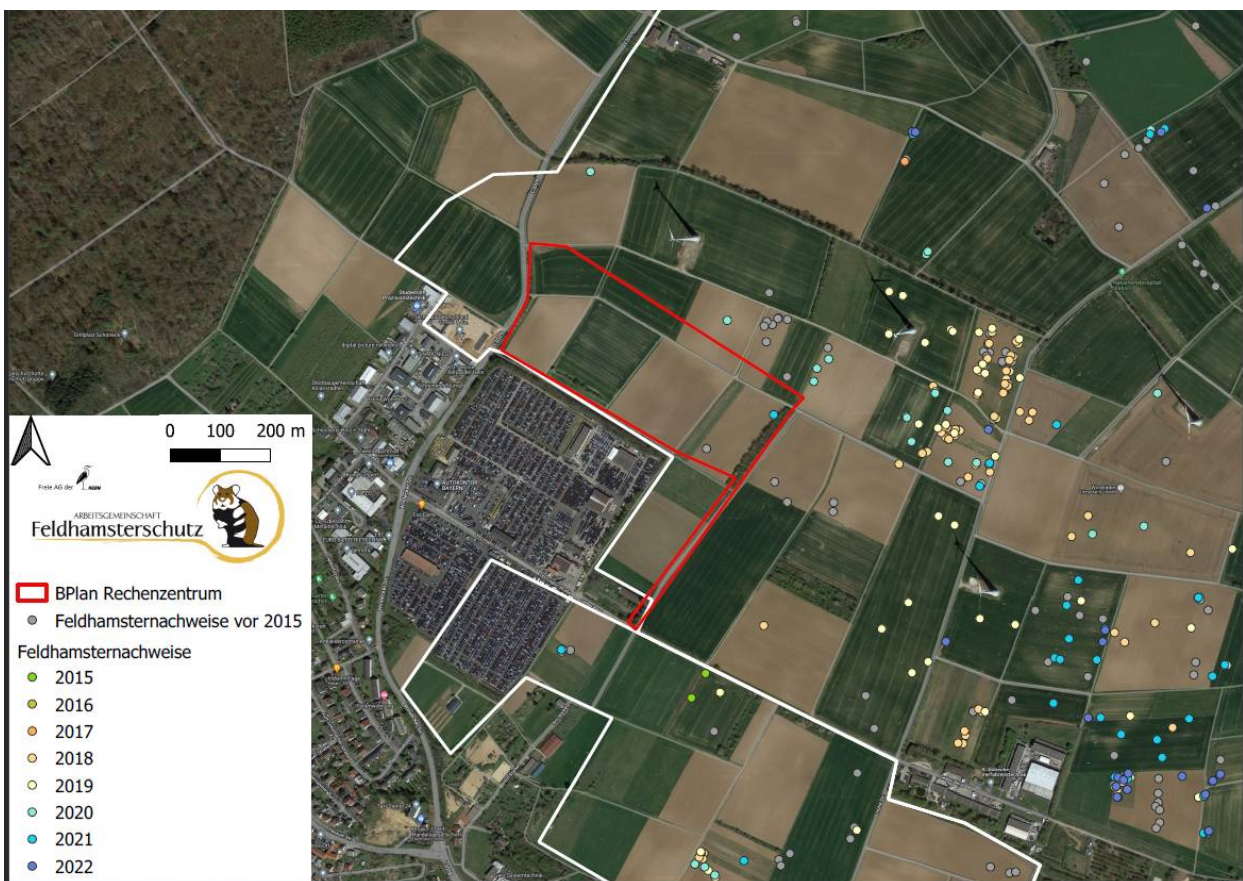


Abbildung 1: Übersichtskarte der Baufläche sowie von Feldhamsternachweisen in und um die Fläche von 2012 bis 2022

Wir verweisen an dieser Stelle an die seitens der Oberen Naturschutzbehörde des RP Darmstadt (19. 8.21) vorgebrachten erheblichen Bedenken zum Vorhaben in Hinblick auf den Schutz des Feldhamsters:

*„Durch die Planung betroffen ist einer der letzten Kernlebensräume des nach Anh. IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Feldhamsters, im westlichen Main-Kinzig-Kreis, Populationsraum „26 Windecken-Bruchköbel“ (siehe Artgutachten 2020_AGF – Erfolgskontrolle zu Schutzmaßnahmen für den Feldhamster, Auftraggeber Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie), der an die Nachbarpopulation „25 Bad-Vilbel- Schöneck“ anschließt. Beide Populationen befinden sich in einem schlechten Erhaltungszustand, was in den vorliegenden Unterlagen erwähnt wird. Notwendige CEF Maßnahmen werden explizit für Vögel und Fledermäuse benannt, die Bedeutung des Feldhamsters wird jedoch unterschätzt. Ein aktuelles Vorkommen der Art teils im Bereich des Bebauungsplans als auch im unmittelbaren Umfeld ist nach den aktuellen Erkenntnissen wahrscheinlich. Die Habitateignung der Flächen in diesem Bereich ist bestätigt. Darüber hinaus sind im Geltungsbereich bereits Maßnahmen im Rahmen des Landesprojektes „Feldflurprojekt „Main-Kinzig-West“ (HMUKLV) geplant und umgesetzt, die gezielt auf den Schutz bedrohter Arten der Feldflur gerichtet sind, um den Erhaltungszustand des Feldhamsters im westlichen Main-Kinzig-Kreis zu verbessern. **Die Aussage der Unterlagen, dass durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF- Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Auswirkungen voraussichtlich minimiert bzw. kompensiert werden können, ist daher fraglich bzw. die Umsetzung problematisch.** Aufgrund der schlechten Ausgangslage ist es wahrscheinlich, dass gegen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG verstoßen, dass der Erhaltungszustand der Population verschlechtert wird“.*

Ebenso ist der Schutz für die **Feldlerche** nicht gegeben. Es ist nicht beweisend dargelegt, dass die CEF-Maßnahme für den Feldhamster auch gleichermaßen für die Feldlerche wirksam und funktionell ist. Eher ist davon auszugehen, dass dies nicht der Fall ist. Zudem haben sich CEF-Maßnahmen für die Feldlerche bei anderen B-Plänen (Logistikzentrum Hammersbach) als nicht dauerhaft tragfähig erwiesen. In der Begründung und Umweltbericht ist nur die Rede von einer „Neuschaffung von 2 Bruthabitaten“ für die Feldlerche, ohne dass diese Maßnahme weiter konkretisiert wird. Sie ist daher unsererseits nicht prüfbar.

Zum ebenso geschützten **Rebhuhn** fehlen Untersuchungen und Bewertungen.

Der Artenschutzfachbeitrag der Firma BLU stammt aus dem Jahr 2015 und bezieht sich explizit auf das noch nicht erweiterte Baugebiet anhand eines Plans einer möglichen eher kleinteiligen Bebauung durch Gewerbe aus dem Jahr 2009. Bei der neueren Version BLU von 2021 stimmen die Plankarten der dortigen B-Planänderung nicht mit der Vorlage der RegFNP-Änderung überein, so dass dieses Gutachten nicht für die aktuelle Änderung verwertbar ist. Zudem erfolgte nur eine Begehung zur in Augenscheinnahme, damit das Büro das Gebiet gesehen hat. Ansonsten bezieht sich dieses Gutachten auf die gleiche kleinere, mit der Planung nicht identischen Fläche und auf die anderen Gutachten. Das Gutachten verweist immerhin darauf, dass die Fläche eine Potentialfläche für den Feldhamster ist. Formell erfüllt es aber trotz im Gutachten erwähnten Kenntnis der Neuplanung und Ausweitung der Fläche nicht die Anforderungen an ein Artenschutzgutachten für die vorliegende Planung.

Obwohl drei „Artenschutzbeiträge“ vorliegen, die wiederholt die Rechtslage zitieren aber in der Beschreibung der Untersuchungen schwere Mängel aufweisen, liegt ein eigentlicher aktueller Artenschutzbeitrag für das geplante Baugebiet nicht vor. Das im Umweltbericht bezeichnete „Untersuchungsgebiet“ entspricht nicht dem Planungsgebiet des B-Plan Entwurfes. Damit ist der sind Umweltbericht und Begründung nicht verwendbar.

9. Grundwasser

Aufgrund der klimatisch bedingten Rückgänge der Niederschläge kann Schöneck nicht mehr mit Wasser aus dem Vogelsberg versorgt werden. Die eigentlich als Reservebrunnen deklarierten lokalen Brunnen Hellerborn und Wolfsbrunnen übernehmen daher die Wasserversorgung Kilianstädens. Das Rechenzentrum soll im Wasserschutzgebiet des Brunnen Hellerborn gebaut werden. Ca. 12 Hektar Boden werden versiegelt und stehen nicht mehr zur Grundwasserbildung zur Verfügung.

Die hydrogeologische Stellungnahme des Bebauungsplans vom 12.01.2022 basiert auf einem Gutachten sowie auf Entnahmedaten aus den Jahren 1963-1968. Daher ist ein aktuelles hydrogeologisches Gutachten zu erstellen.

Die Beschreibungen im Hydrogeologischen Gutachten (Firma GWW) und im Umweltbericht sind nicht konsistent. Zum einen wird von einer „zusätzlichen Flächenversiegelung“ VON WEITEREN 47.253 m² gesprochen. Andererseits ist die Rede von „seinerzeit geplanten rd. 47.253 m² AUF insgesamt 126.517 m². Der Widerspruch ist offensichtlich. Daher ist das Gutachten neu und klar abzufassen. Es ist eine erneute Auslegung erforderlich, da nicht klar ist, auf welche hier widersprüchlichen Werte sich der Gutachter bezogen hat. Für die Änderung des Reg.FNP liegt daher keine belastbare Grundlage hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen auf das Grundwasser vor.

Soweit die Einschätzung des Gutachters darin besteht, festzustellen, dass nur eine zusätzliche Versiegelung von 1,4 – 3,6% des Einzugsgebietes des Gewinnungsgebietes vorliegt, mangelt es an der Einschätzung inwieweit dies erheblich ist. Der Gutachter GWW tut dies durch die Verwendung eines Ausrufszeichens (!) ab, erhärtet dies aber nicht argumentativ. Tatsächlich gilt im Wasserrecht das Verschlechterungsgebot, so dass auch Minderungen um 1,4-3,6% als deutliche Minderung zu bewerten sind. Dass und ob ein Wasserrecht nicht genutzt wird, tut hier nichts zur Sache, da Trinkwasser auch ein Vorsorgetatbestand ist.

Daher ist das Vorhaben (wasser-)rechtswidrig, falls kein Ausgleich oder Kompensation durch Infiltration des Regenwassers aus dem Plangebiet erfolgt. Der Gutachter schreibt sodann über eine Regenrückhaltung in Zisternen, die aber mit der Vermeidung übermäßiger Einleitungen in den Vorfluter zu tun hat, als mit der möglichen Versickerung des anfallenden Regenwassers.

Es wird daher gefordert, ein neues Gutachten erstellen zu lassen und hierbei eine Versickerung des anfallenden Regenwassers vorzusehen. Regenrückhaltung dient dem Überschwemmungsschutz. Zisternen dienen der Nutzung des Regenwassers z.B. für Toiletten und Reinigung der Gewerbegebäude. Diese sind ohnehin gemäß Hess. Wassergesetz vorzuschreiben.

10. Spezifische Fragen zu einem geplanten Rechenzentrum

Es wurde schon dargelegt, dass die Begründung und Zielsetzung der Planung eigentlich offen ist für eine allgemeine Ansiedlung von (mehreren) Gewerbebetrieben, aber über die Öffnung in den Textfestsetzungen, dass die Ansiedlung von Rechenzentren zulässig sei, der Weg freigemacht werden soll für ein großes Rechenzentrum mit dessen Betreiber schon Verträge mit Bindung an den B-Plan vereinbart wurde, obwohl die Spezifika des Vorhabens im B-Plan nicht berücksichtigt werden, verbunden mit der aufschiebenden Bedingung des Inkrafttretens des Bebauungsplans. Wie dargelegt, ist dies planungsrechtlich keine korrekte Vorgehensweise.

Umgekehrt hätte die Möglichkeit bestanden, seitens der Gemeinde Schöneck diese geplante Ansiedlung eines Rechenzentrums klarer und transparenter auch bezüglich des Planungsrechts anzugehen. Dann wäre es nämlich explizit gefordert gewesen, sich mit den tatsächlich bei einem RZ zu erwartenden Auswirkungen zu befassen. Als Beispiel sei angeführt, wie die Stadt Hanau dies gemacht hat. Dort wurde neben dem Bebauungsplan auch ein städtebaulicher Vertrag erstellt. Darin wurden zum B-Plan 915.3 „Gewerbegebiet Groß-Auheim Kaserne“ konkrete Vereinbarungen zur Energieeffizienz des RZ, dessen Stromverbrauch, der Abwärmenutzung, der Nutzung von regionalem Strom aus erneuerbaren Energien getroffen. Auch die Gemeinde Schöneck hätte solche Festlegungen teils im B-Plan, teils in einem städtebaulichen Vertrag vereinbaren können. Dies ist nicht erfolgt. Wir fordern daher, falls die Planung eines RZ weiter verfolgt wird, solche Festlegungen in einem städtebaulichen Vertrag mit dem potentiellen Investor zu vereinbaren, mit der Öffentlichkeit zu erörtern und dann gemeinsam mit einem neuen B-Plan-Entwurf vorzulegen.

Die Gemeinde Schöneck ist dazu auch auf Grundlage des § 1 a BauGB verpflichtet, der die Gemeinde verpflichtet weitergehende Anforderungen des Umweltschutzes in der Bauleitplanung umzusetzen, wie u.a.

(1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.

*(2) **Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden**; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen **auf das notwendige Maß zu begrenzen.** (...)*

*(5) Den **Erfordernissen des Klimaschutzes** soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.*

Und in BauGB § 1 (7) wird gefordert:

*f) die Nutzung **erneuerbarer Energien** sowie die **sparsame und effiziente Nutzung von Energie***

Alle diese Aspekte hat die Gemeinde Schöneck in der Bauleitplanung in Zuwiderhandlung und unzureichender Umsetzung des BauGB übergangen.

Daher fordern wir:

- Minimierung der Nutzung von Grund und Boden auf das bisher im bestehenden RegFNP festgelegte Maß. Keine Erweiterung des Baugebietes, da es Betreiber von RZ gibt, die durch mehrstöckige Bauweise die Nutzung des Bodens minimieren.
- Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für das Rechenzentrum. Hierzu zählt insbesondere die Nutzung der Abwärme, so weitgehend wie möglich. Aktuell soll zudem auf Bundesebene das Energieeffizienzgesetz die Vorgabe machen, dass bei neuen Rechenzentren mindestens 30% ihrer Abwärme genutzt wird. Zugleich sollen sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene Gesetze verabschiedet werden, die den Kommunen eine Pflicht zur Wärmeplanung vorgeben. Die Vereinbarung der Abwärmenutzung aus dem RZ könnte mit einer Planung eines Wärmenetzes für Kilianstädten verbunden werden. Diese Bereitstellung von Abwärme aus dem RZ könnte wiederum dafür sorgen, dass die künftigen in Gebäuden eingesetzten Wärmepumpen weniger als die Hälfte Strom benötigen, um das Temperaturniveau in den Gebäuden zu erreichen. Ähnliche Projekte wurden in Bad Nauheim durchgeführt („kalte Fernwärme“) und sind mit Abwärme aus einem RZ in Frankfurt-Griesheim geplant. Ebenso gibt es Pläne zur Abwärmenutzung aus RZ in Raunheim und Hattersheim. In den Niederlanden ist die Möglichkeit zum Bau eines RZ mit einer Abwärmenutzungspflicht verbunden, so dass neue RZ nur noch mit Abwärmenutzung realisiert werden.

Insgesamt könnte diese Abwärmenutzung zu einer erheblichen Energie- und Kostensenkung bei den Energieverbrauchern beitragen. Durch günstigeren Ersatz von Heizsysteme mit Erdöl und Erdgas wäre dies eine Maßnahme, die erheblich zum Klimaschutz in Schöneck beitragen könnte. Solche Maßnahmen wären, wenn sie in der Hand der Kommunen durchgeführt würden nach der Klimaschutzförderung des Landes Hessen bis zu 100 % förderbar. Ohnehin gibt es eine Förderung für die Verlegung der Wärmeleitungen auf Bundesebene. Da eine solche Maßnahme machbar ist, besteht auch die Pflicht für die Gemeinde Schöneck, eine solche Planung gemäß § 1 a BauGB durchzuführen, oder ansonsten nachzuzweisen, dass dies nicht möglich ist. Falls der RZ-Betreiber wie es zeitweilig hiess, keine Abwärme anbieten kann, würde dieser als Investor ausscheiden müssen, aufgrund des Konfliktes mit den Zielen des BauGB. Immerhin hat dieser inzwischen verkündet, er könne Abwärme anbieten, hat aber auf Nachfrage nicht mitteilen können, in welchem Medium (Luft, Wasser) dies erfolgen kann.

Der Beschluss der Schönecker Gemeindevertretung vom 06.10.2022, „im Zusammenhang mit der möglichen Errichtung eines Rechenzentrums im Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II durch die Hetzner Online GmbH zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die durch den Betrieb des Rechenzentrums anfallende Abwärme für die Errichtung eines Nahwärmenetzes genutzt und wirtschaftlich betrieben werden kann“ ist zu unverbindlich. Vielmehr müssen die Ergebnisse einer Prüfung zwingend in den Planungsprozeß integriert werden, da eine nachträgliche Umsetzung sich als schwierig oder unmöglich erweisen könnte, insbesondere angesichts der Tatsache, dass mit Beschluss des Bebauungsplans automatisch der Verkaufsvertrag wirksam wird und damit kaum mehr Verhandlungsmöglichkeiten mit dem Investor bestehen.

Es wäre erforderlich, nach § 1 a BauGB i.V.m. § 1 (7) f dass sichergestellt wird, dass erneuerbare Energien effizient genutzt werden. Dies kann erfolgen, indem im B-Plan sowie einem städtebaulichen Vertrag mit dem Investor vereinbart wird, dass der Strom für das RZ nur aus erneuerbaren Energien stammt, bzw. zur Vermeidung eines weiten Transports und der Notwendigkeit neuer Stromleitungen, dass dieser aus der Region von 50-100 km um das RZ bezogen wird. Es wäre erforderlich, dass vereinbart wird, dass die Nutzung in effizienter Weise mit einem PUE-Faktor unter 1,2 erfolgt. Man könnte ähnlich wie in Hanau auch vereinbaren, dass eine Pönale seitens des Betreibers zugunsten lokaler Klimaschutzmaßnahmen gezahlt werden muss, wenn diese Anforderungen nicht eingehalten werden.

Da die Notstromdieselaggregate teils sehr hohe Schadstoffemissionen von Stickoxiden, Kohlenmonoxid, Formaldehyd und Feinstaub aufweisen, kann im Bebauungsplan eine Begrenzung der Emissionen sowohl spezifisch pro m³ als auch absolut aufgenommen werden (§ 9 (23) BauG). Die Emissionen erfolgen zwar – falls kein Notstromfall über mehrere Tage auftritt – zwar nur im Test- und Probetrieb, können aber auch dann zeitweilig erheblich sein, da die Aggregate um den Faktor 10 - 50 fach höhere Emissionen aufweisen als schadstoffreduzierte LKW-Motoren. Dass in unmittelbarer Nähe auch solche Emissionen durch den Autokontor und den Verkehr auf der Straße auftreten kann keine Ausrede sein, im Gegenteil kommen nun die Emissionen der Notstromdiesel hinzu. Daher fordern wir, dass ein Gutachten erstellt wird zu den Schadstoffemissionen und Immissionen durch die zahlreichen Notstromdiesel. Diese Fragestellung wird in der Planung völlig umgangen. Dies erfolgt mit dem „Trick“ der Argumentation, dass man nicht wisse, welches Gewerbe sich dort ansiedeln würde, obwohl es klar, ist, dass es ein RZ mit Notstromdiesel werden soll. Zur Festsetzung von Schadstoffgrenzen bietet sich der § 9 (23) BauGB nicht nur an, sondern es ist ein Gebot des Umweltschutzes nach § 1 BauGB, dass angesichts der Erwartung solcher Emissionen, auch solche Festsetzungen schon im B-Plan und nicht erst im Rahmen eines Verfahrens nach BlmschG erfolgen:

§9 (23) Gebiete, in denen a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,**

b) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische **Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung** getroffen werden müssen, (...)

Zudem ist eine **Lagerung von Dieselkraftstoff/Heizöl** in erheblichem Umfang für die Notstromaggregate erforderlich. Der Main-Kinzig-Kreis hat in seiner Stellungnahme vom 2.6.2021 daraufhin gewiesen, dass eine solche Lagerung im Wasserschutzgebiet absolut **nicht zulässig** sei. Trotz dieses Hinweises ist eine Abarbeitung der Fragestellung in der Vorlage der RegFNP-Änderung nicht erfolgt. Diese Frage sollte daher zuallererst geklärt werden, denn diese würde im negativen Fall kein Rechenzentrum erlauben, da diese immer Notstromaggregate erfordern. Hilfsweise müsste der Betreiber auf Brennstoffzellen mit Wasserstoff umstellen, was zwar umweltfreundlicher, aber bei gegenwärtigen Angebotslage nicht wahrscheinlich ist. Letztere

Variante würde weitere Fragestellungen (H₂-Transport, Lagerung, Elektrolyse vor Ort,..) aufwerfen.

In Ziffer 10.1.2 des B-Plans wird auf eine mögliche Ausnahmegenehmigung für einen besonderen 60 m³ Diesel fassenden Tank verwiesen. Ein ähnlich großes RZ in Frankfurt plant Lagertanks von 360 m³ für eine Laufzeit der Reservediesel von ca. 100 h (ca. 5 Tage). Mit maximal 60 m³ Diesel beträgt die Nutzungsdauer bei Notstromdiesel mit 135 MW Feuerungsleistung und 45 MW Stromleistung gerade 4-5 Stunden. Das würde bedeuten, dass bei einer Unterdimensionierung ein erhebliches Verkehrsaufkommen zur Nachlieferung von Diesel resultieren würde. Gemäß Notfallszenarien kann es aber sein, dass auch die Treibstoffversorgung (Pumpen in Tankstellen) nicht gesichert ist, so dass das RZ aufgrund der wasserrechtlichen Einschränkung keine ausreichende Notstromversorgung für seine Kunden darstellen kann und damit am Markt nicht bestehen kann. In jedem Fall ist diese Frage der Ausnahmegenehmigung und dessen Reichweite nachzuarbeiten, um nachzuweisen, dass ein Betrieb eines RZ überhaupt möglich ist.

Wir verweisen auch auf die Hinweise des Regionalverbandes FRM vom 1.6.2021 zur Lagerung von Diesel, zur Lärmemissionen und der Nutzung von Abwärme auf die in der Vorlage nicht eingegangen wird. In den Auswirkungen auf die mögliche Lagerung wassergefährdender Stoffe hingewiesen und dass zu prüfen ist, ob diese Lagerung im Bereich des Wasserschutzgebiets genehmigungsfähig sei. Hierbei ist offensichtlich der Hinweis des MKK übersehen worden, dass eine solche Lagerung schlicht nicht zulässig ist. Damit dürfte allein durch diese Fragestellung, die seitens des Regionalverbandes FRM nicht weiter bearbeitet wurde, eine Ansiedlung eines RZ an dieser Stelle nicht möglich sein. Die Änderung des RegFNP erübrigt sich daher, da diese nur für den Zweck dieses RZ erfolgt, dieses aber aufgrund fehlender Möglichkeiten der Versorgung der Notstromaggregate mit Diesel nicht umsetzbar ist.

Die Schallemissionsprognose befasst sich nur mit der Einwirkung von Schall aus den bestehenden Windenergieanlagen. Es wäre erforderlich, diese Schallwirkung durch die Bewertung der von den Notstromdieselaggregaten sowie den Rückkühlern der Abwärme (Luftdurchsatz) ausgehenden Schallemissionen zu ergänzen und erneut vorzulegen in einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Abwärme, soweit diese nicht abgeführt und anderweitig genutzt wird, führt zu einer lokalen Erwärmung und Veränderung des lokalen Kleinklimas. Dies kann Auswirkungen auf die Natur und die Landwirtschaft haben, zumal das Gebiet Vorbehaltsgebiet für lokale Klimafunktionen hat. Dies ist gutachterlich zu bearbeiten und vorzulegen.

Die Vorlage ignoriert die Anforderungen und Erfordernisse des Baugesetzbuchs zum sparsamen Umgang mit dem Boden, des Klimaschutzes, der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien.

11. Versorgung Wasser, Energie

Hinsichtlich der Versorgung mit Wasser wird nur die Lieferung von Wasser zur Löschwasserversorgung betrachtet. Es fehlt die Untersuchung des Wasserbedarfs für allgemeines Gewerbe. Da aber ein Rechenzentrum geplant ist, ist eine Untersuchung des Wasserbedarfs insbesondere für dessen Verdampfung für die Rückkühlung der Abwärme geboten, die im Sommer nicht für Heizzwecke verwendet werden kann. Dies dürfte eine erhebliche Wassermenge sein. Es ist zu

prüfen ob hierzu Regenwasser verwendet werden kann. Ein Nachweis für die sichere und umweltverträgliche Deckung des Wasserbedarfs liegt nicht vor. Möglichkeiten und Vorschriften zur Nutzung des Regenwassers zur Kühlung des RZ wurden entgegen der Vorschriften des Hess. Wassergesetzes nicht umgesetzt. Die Vorlage ist unvollständig und muss überarbeitet werden.

Hinsichtlich der Versorgung mit Energie insbesondere mit einer bis zu 45 GW hohen Stromleistung liegen keine Angaben vor. Es wird davon gesprochen, dass eine Leitung zum Umspannwerk (UW) Windecken gezogen werden soll, die aber auch nicht für einen „Endausbau“ ausreichend wäre, so dass eine weitere Leitung zum UW zwischen Büdesheim und Karben gezogen werden müsse. Dieses Umspannwerk müsse zudem noch „erweitert“ werden, wozu jegliche Hinweise, ob dies durch den Betreiber des UW Karben möglich ist und genehmigt werden kann. Zu diesen Optionen fehlen jegliche Hinweise, ob dies baulich und energiewirtschaftlich hinsichtlich der Kapazitäten möglich ist. Auch ist durch ein Gutachten nachzuweisen, dass insgesamt auch der Strombedarf von Schöneck, der auch für Elektromobilität und Wärmepumpen steigen dürfte, inklusive des Bedarfs des RZ gesichert ist. Es macht keinen Sinn einen RegFNP zu ändern und dies nur aufgrund eines höheren Flächenbedarfs für ein flächenfressendes RZ , wenn nicht klar ist, ob dieser Flächenbedarf überhaupt realisiert werden kann, da die ausreichende Stromversorgungsmöglichkeit nicht gegeben ist.

Es wäre sinnvoll, diese essentiellen Fragestellungen zunächst zu klären, da man sich u.U. auch in Zusammenwirken mit weiteren Restriktionen, die nicht ausreichend geprüft und abgearbeitet wurden (Immissionsschutz, Naturschutz, Raumordnung und Alternativenprüfung) , die weitere Bearbeitung sowie die politisch-fachliche Auseinandersetzung hätte sparen können, wenn zunächst die wesentlichen Grundbedingungen für die Planung gesichert worden wären. So ist festzustellen, dass eine gesicherte ausreichende Versorgung mit Wasser und Strom für das Rechenzentrum nicht vorliegt und die Anforderung ist, dies nachzuweisen, da § 1 (8) Ziffer e des BauGB fordert, die Belange der Versorgung insbesondere mit Energie und Wasser und der Versorgungssicherheit in der Bauleitplanung zu beachten und darzulegen. Da also eine gesicherte Versorgung mit Energie und Wasser für ein Rechenzentrum nicht gegeben ist, ist dies grundlegend nachzuarbeiten, nachzuweisen.

Diese Stellungnahme wurde durch ehrenamtliche Mitarbeiter*innen von BUND und HGON erstellt. Im Auftrag und in Abstimmung mit den unterzeichnenden Verbänden (siehe Briefkopf)



Mit freundlichen Grüßen

Werner Neumann
(BUND Landesverband Hessen e.V. – Kreisverband Wetterau)



Tobias Reiners
(Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz HGON, Echzell)